

Bekanntmachung

über die Offenlage des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 25 „Oberbruch – Gewerbeansiedlung Industrieparkstraße“.

Der Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Stadt Heinsberg hat in seiner Sitzung am 22.06.2020 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 25 „Oberbruch – Gewerbeansiedlung Industrieparkstraße“ beschlossen.

Es ist beabsichtigt, den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 25 „Oberbruch – Gewerbeansiedlung Industrieparkstraße“ einer Bebauung zuzuführen. Die Firma TROTEC GmbH & Co. KG ist derzeit auf verschiedene Standorte im Stadtgebiet bzw. in der Region verteilt. Sie beabsichtigt die Betriebsstätte, Lagerflächen und die Verwaltung an einem Standort zu konzentrieren, um die Betriebsabläufe zu optimieren. Da in den kommenden Jahren mit einer weiteren Expansion des Unternehmens zu rechnen ist, ist neben der Flächenkonzentration eine ausreichende räumliche Entwicklungsmöglichkeit notwendig.

Die Abgrenzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 25 „Oberbruch – Gewerbeansiedlung Industrieparkstraße“, ist aus der nachfolgenden Karte ersichtlich.



Der Bauleitplanentwurf mit Plandarstellung und textlichen Festsetzungen, die Planbegründung, der Umweltbericht, die artenschutzrechtliche Prüfung sowie weitere umweltrelevante Gutachten und die unten aufgeführten umweltbezogenen Stellungnahmen können in der Zeit vom

07.07.2020 bis 21.08.2020 einschließlich

im Rathaus Heinsberg, Apfelstr. 60, Zimmer 601, nach vorheriger Terminabsprache (Tel. 02452/14-6011 / -6012 oder stadtplanung@heinsberg.de) während der Geschäftszeiten eingesehen werden.

Die Geschäftszeiten sind:

vormittags

montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr,

nachmittags

montags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,

dienstags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass umweltbezogene Informationen zum Entwurfsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 25 “Oberbruch – Gewerbeansiedlung Industrieparkstraße” verfügbar sind und zwar in Bebauungsplan (einschließlich Planbegründung mit Umweltbericht und textlichen Festsetzungen), Artenschutzprüfung, Ausgleichsbilanzierung, Schalltechnische Untersuchung, Verkehrstechnische Untersuchung, Geotechnischer Bericht, Hydraulische Bemessung, sowie in umweltbezogenen Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit, mit Aussagen zu folgenden Themen:

Schutzgut Mensch: Emissionen und Immissionen, Lärmschutz, Gerüche, gesundes Wohnen und Arbeiten, Verkehr, Erdbeben und Bodenbewegungen, Kampfmittel im Boden, Altlasten, Freizeit und Naherholung, Überschwemmungen, Grundwasserwiederanstieg, Baugrundverhältnisse.

Schutzgüter Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt: Vegetation, vorhandene Biotope, Tierwelt, geschützte Arten und Flächen, Schutz von Arten oder ihren Lebensstätten, von Einzeltieren, Tierfallen.

Schutzgüter Fläche und Boden: Flächenverbrauch, Nutzungsänderung, natürliche Böden, Ablagerungen und Altlasten.

Schutzgut Wasser: Grundwasser, Gewässer, Auenbereich, Hochwasser, Versickerung, Einleitung von Niederschlagswasser in die Wurm, Entwässerungskonzept.

Schutzgut Klima und Luft: Freilandklima, Kaltluftbildung, Siedlungsklima, Kleinklima.

Schutzgut Landschaft: Orts- und Landschaftsbild, Landschaftsschutz, Veränderungen durch den B-Plans Nr. 20b, Erhalt von Begrünungen, neue Begrünungen, Gebäudehöhen, Gestaltung der Gebäude, Zäune und Werbeanlagen.

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter: Umgang mit eventuellen archäologischen Funden, Bergwerksfeld Heinsberg, landwirtschaftliche Flächen.

Eingriff in Natur und Landschaft: Flächenverbrauch, Wirkfaktoren, Beeinträchtigung von Lebensräumen, Lebensstätten und Arten, Reduktion von Vegetation, Forst- und Freiflächen, Bodenversiegelung.

Vermeidung, Verminderung und Ausgleich von Beeinträchtigungen: Bodenschutz, Grundwasserschutz, Begrünung des Baugebietes, Bauzeitenregelung zum Schutz der Brutvögel, Entschärfung von Tierfallen, Vermeidung von Vogelschlag, Vermeidung von Störungen, tierfreundliche Beleuchtung, ökologische Bilanzierung, Trennsystem für Abwasser, z.T. Entwässerung in Grünflächen, Beschränkung der Gebäudehöhen, Gestaltungsvorgaben für Gebäude, Zäune und Werbeanlagen, planexterne Aufforstung, Ersatzgeldzahlung.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen zu den Bauleitplänen schriftlich, zur Niederschrift, per E-Mail oder über den Planungs- und Beteiligungsserver der Stadt Heinsberg unter dem Link www.o-sp.de/heinsberg → Aktuelle Beteiligungen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich über das zentrale UVP-Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter folgendem Link zugänglich: www.uvp.nrw.de.

Die Stadt prüft die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

Heinsberg, 24.06.2020

Stadt Heinsberg

Der Bürgermeister

Dieder

Diese Bekanntmachung ist ebenfalls auf der Website der Stadt Heinsberg (www.heinsberg.de/rat-und-verwaltung/oeffentliche_bekanntmachungen) veröffentlicht.